

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
39. Jahrgang – 31. Januar 2011 – Nr. 1

Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Stadtplanung
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Stadtplanung)

vom 28. Januar 2011

**Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Stadtplanung
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Stadtplanung)**

vom 28. Januar 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 a Studierende in besonderen Situationen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Studienarbeit
- § 19 Studienarbeit mit Präsentation
- § 20 Studienarbeit mit Kolloquium

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

- § 21 Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 25 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
- § 26 Präsentation mit Kolloquium
- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
- § 29 Diploma Supplement
- § 30 Bachelorurkunde
- § 31 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Stadtplanung

Anlage 2 Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 schließen die Vermittlung künstlerisch-gestalterischer Erkenntnisse und Methoden und eine entsprechende Ausprägung der Prüfungsinhalte ein.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Sofern ein Prüfling die Vorprüfung, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Stadtplanung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem Bachelorstudiengang Stadtplanung ist und dieses Fach in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und in der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Stadtplanung dieselbe Fach-Nummer hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 104 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtfachbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 180 Credits zu erwerben.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einer Präsentation mit Kolloquium besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel zu Beginn des sechsten Studiensemesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prü-

fungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprü-

fung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung

der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Bachelorstudiengang Stadtplanung an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des anderen Studiengangs als Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Stadtplanung von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und des Bachelorstudiengangs Stadtplanung dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen; für jeden Studiengang werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium im Bachelorstudiengang Stadtplanung aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Bachelorstudiengang Stadtplanung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Bachelorstudiengang Stadtplanung eingeschrieben ist.

(10) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

§ 9

Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelorarbeit (§ 22) kann nur mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(7) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens nach zwei Wochen mitzuteilen.

(8) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto), angelegt.

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 12 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Prüfungen in Fächern aus den Katalogen der Wahlpflichtprojekte „Stegreifentwerfen“ und „Integriertes Projekt“ (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2) können unbegrenzt wiederholt werden.

(6) § 8 Abs. 7 bis 10 ist zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für die Präsentation mit Kolloquium zur Bachelorarbeit.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn

eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 20 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
2. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Bachelorstudiengang Stadtplanung
 - a) gemäß § 48 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten

Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums – bekannt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholerinnen und Wiederholer beschränkt werden. Als Wiederholerinnen und Wiederholer im Sinne von Satz 2 sind nur solche Prüflinge anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfungsleistung abgelegt aber nicht bestanden haben. Die Sätze 2 und 3 gelten unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

(3) Prüfungen mit den in den §§ 18 bis 20 geregelten Prüfungsformen können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden; Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.

(4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 15 a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16

Klausurarbeit

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis drei Zeitstunden, in Ausnahmefällen bis zu vier Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden

(Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Studienarbeit

(1) Eine Studienarbeit besteht in einer Entwurfsleistung und/oder Ausarbeitung, mit der die oder der Studierende die Fähigkeit erkennen lässt, eine wissenschaftliche, technische und/oder künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Prüfungsfaches erworbenen Kenntnisse inhaltlich und methodisch angemessen selbständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens drei Monate. Die Aufgabenstellung ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

§ 19

Studienarbeit mit Präsentation

(1) Eine studienbegleitende Prüfung kann auch aus einer Studienarbeit und einer dazugehörigen Präsentation von insgesamt 20 Minuten Dauer bestehen, die als Einheit von einer oder einem Prüfenden nach Anhörung der bzw. des Beisitzenden oder zwei Prüfenden bewertet werden. Eine Studienarbeit besteht in einer Entwurfsleistung und/oder Ausarbeitung, mit der die oder der Studierende die Fähigkeit erkennen lässt, eine wissenschaftliche, technische und/oder künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Prüfungsfaches erworbenen Kenntnisse inhaltlich und methodisch angemessen selbständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens drei Monate. Die Aufgabenstellung ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. An die Studienarbeit schließt sich eine Präsentation an; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Im Übrigen gilt § 17 entsprechend. Wird den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigelegt werden.

§ 20

Studienarbeit mit Kolloquium

Eine studienbegleitende Prüfung kann auch aus einer Studienarbeit und einem dazugehörigen Kolloquium von insgesamt 20 Minuten Dauer bestehen, die als Einheit von einer oder einem Prüfenden nach Anhörung der bzw. des Beisitzenden oder zwei Prüfenden bewertet werden. Eine Studienarbeit besteht in einer Entwurfsleistung und/oder Ausarbeitung, mit der die oder der Studierende die Fähigkeit erkennen lässt, eine wissenschaftliche, technische und/oder künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Prüfungsfaches erworbenen Kenntnisse inhaltlich und methodisch angemessen selbstständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens drei Monate. Die Aufgabenstellung ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Die Studienarbeit ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Das Kolloquium ist entsprechend den Regelungen für mündliche Prüfungen gemäß § 17 durchzuführen, wobei die Kandidatin oder der Kandidat von zwei Prüfenden geprüft werden kann.

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 21

Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

(1) In dem Bachelorstudiengang Stadtplanung sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 126 Credits zu erwerben.

(2) Ferner sind durch Prüfungen in Wahlpflichtfächern (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2) mindestens 38 Credits, wie folgt, zu erwerben:

1. 6 Credits sind durch eine Prüfung in einem Projekt aus dem Katalog Stegreifentwerfen zu erwerben,
2. 8 Credits sind durch eine Prüfung in einem Projekt aus dem Katalog Integriertes Projekt zu erwerben und
3. 24 Credits durch Prüfungen in vier Fächern aus dem Katalog der sonstigen Wahlpflichtfächern zu erwerben.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung im Fach „Wissenschaftliches Arbeiten/Planungsenglisch“ durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.

(4) Das Angebot der Wahlpflichtfächer dieses Studiengangs (Anlage 2) erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für alle aus Anlage 1 ersichtlichen studienbegleitenden Prüfungen des fünften und sechsten Semesters ist das Bestehen der Prüfungen in den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten und zweiten Semesters sowie des dritten und vierten Semesters bis auf drei.

(6) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach (Anlage 2) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfach-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 Credits erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Stadtplanung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt; eine mehrfache Berücksichtigung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 31 Abs. 3 und 4.

(7) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe als ergänzendes Wahlpflichtfach (Anlage 2) zulassen. Die Zulassung des Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Wahlpflichtfach gemäß Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Architektur handeln,
2. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 Credits erwerben,
3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Stadtplanung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt; eine mehrfache Berücksichtigung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Un-

terlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 31 Abs. 3 und 4.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden, insbesondere auch in künstlerisch-gestalterischer Hinsicht selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer zeichnerischen oder theoretischen Arbeit, in der in ausgewogenen Anteilen ein Thema aus stadtplanerischer, freiraumplanerischer und/oder sozialwissenschaftlicher Sicht bearbeitet wird; in der Regel wird in der Bachelorarbeit ein ausgewähltes Thema des „Integrierten Projekts“ des Prüflings vertiefend bearbeitet. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Zur Klärung und Darstellung der Entwurfsidee sind Plan- und Modellunterlagen und ein Erläuterungsbericht von mindestens drei und höchstens fünf Seiten erforderlich.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt,
2. die Prüfung in einem Fach aus dem Wahlpflichtprojekt-Katalog „Integriertes Projekt“ bestanden hat,
3. sämtliche weiteren studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung (§ 21) bis auf die Prüfung in dem Fach „Praxisbeispiele StadtLandschaft“ (Fachnummer 1305) und zwei weiteren Fächern bestanden hat und
4. ggf. weitere gemäß dieser Prüfungsordnung geforderte Voraussetzungen erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche, zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 25

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß auf einem festgelegten Datenträger bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und/oder als Datei auf einem vorgeschriebenen Speicherplatz abzuspeichern. Die Festlegung obliegt dem Prüfungsausschuss und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der auf einem Datenträger gespeicherten Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlicher Bewertung wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ist die Bachelorarbeit bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 8 Credits erworben.

§ 26

Präsentation mit Kolloquium

(1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen fünf Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattfinden. Dabei ist eine Bearbeitungszeit zur Vorbereitung der Präsentation und zur Erstellung der Präsentationsunterlagen von mindestens vier Wochen einzuräumen.

(3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind und
2. die Bachelorarbeit mit „bestanden“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 5 wird die Präsentation mit Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, die die Bachelorarbeit mit „bestanden“ bewertet haben.

(5) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je Prüfling. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je Prüfling. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.

(7) Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Das Ergebnis der Präsentation mit Kolloquium ist dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.

(8) Durch das Bestehen der Präsentation mit Kolloquium werden 8 Credits erworben.

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in den Pflichtfächern 126 Credits und
2. nach Maßgabe von § 21 Abs. 2, Abs. 6 und 7 in Fächern in den Wahlpflichtfächern 38 Credits und
3. durch die Bachelorarbeit 8 Credits sowie durch die Präsentation mit Kolloquium 8 Credits

erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer nach Maßgabe der Anlage 1 endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern erforderlich ist oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in den Wahlpflichtfächern die erforderliche Anzahl an Credits (§ 21 Abs. 2) zu erwerben oder
- c) die Bachelorarbeit oder die Präsentation mit Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Präsentation mit Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für die Bachelorarbeit ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist

die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Präsentation mit Kolloquium gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet mit der Maßgabe, dass die Präsentation mit Kolloquium zweifach gewichtet wird.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlusssemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlusssemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlusssemester und/oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

§ 29

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/Module und die erworbenen Credits.

§ 30 Bachelorurkunde

(1) Spätestens mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. Auf Antrag kann die Urkunde auch früher ausgehändigt werden. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 31 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,
2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in der Anlage 1 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der

Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Stadtplanung. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einem Katalog von Wahlpflichtfächern die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Fächer aus diesem Katalog, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Stadtplanung. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 8 Abs. 7 bis 10 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

V. Schlussbestimmungen

§ 34

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 31. März 2010 und 8. Dezember 2010 ausgefertigt.

Lemgo, den 28. Januar 2011

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Stadtplanung

Modul- /Fach-Nr.	Modul/Fach	Kurz- zeichen	Summe		Semester/SWS					
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü
	PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER ¹⁾									
	<u>Urban Hardware/Basis</u>									
1301	Räumliche Umwelt 1: Haus/Öffentlicher Raum	B-S 1.1	4	6	2 2					
1302	Räumliche Umwelt 2: Siedlung/Landschaft	B-S 1.2	4	6		2 2				
1303	Räumliche Umwelt 3: Stadtökologie/Freiraumsysteme	B-S 1.3	4	6			2 2			
1304	Räumliche Umwelt 4: Verkehr/Infrastruktur SWW	B-S 1.4	4	6				3 1		
1305	Praxisbeispiele StadtLandschaft	B-S 1.5	4	6						4
	<u>Urban Software/Hintergrund</u>									
1306	Herkunft: Stadtbaugeschichte/ Stadt-Schichten	B-S 2.1	4	6	2 2					
1307	Theorie: Planungstheorie/Planungsrecht	B-S 2.2	4	6		2 2				
1308	Gesellschaft: Stadtsoziologie/Stadtökonomie	B-S 2.3	4	6			2 2			
1309	Wahrnehmung: Psychologie/Soziologie des Raumes	B-S 2.4	4	6				2 2		
1310	Perspektiven: Urban Landscape/Stadt Region	B-S 2.5	4	6					2 2	
	<u>Tools/Methoden</u>									
1311	Darstellen und Gestalten	B-S 3.1	3	6	1 2					
1312	Computergestützte Methoden: CAD	B-S 3.2	3	6		1 2				
1313	Computergestützte Methoden: GIS	B-S 3.3	3	6			1 2			
1314	Wissenschaftliches Arbeiten/Planungssenglisch	B-S 3.4	4	6	2 2					
1315	Stadtforschung: Analyse/Empirische Sozialforschung	B-S 3.5	4	6		2 2				
1316	Partizipation: Kommunikation/Moderation	B-S 3.6	4	6				2 2		
1317	Steuerung: Bestandsentwicklung/Stadtmanagement	B-S 3.7	4	6					2 2	
	<u>Planung/Projekte</u>									
1318	Projekt Raum	B-S 4.1	4	6	4					
1319	Projekt Quartier	B-S 4.2	4	6		4				
1320	Projekt Stadt	B-S 4.3	4	6			4			
1321	Projekt Landschaft	B-S 4.4	4	6				4		
	SUMME PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER		81	126	19	19	15	16	8	4
	WAHLPFLICHTMODULE/WAHLPFLICHTFÄCHER									
	<u>Wahlpflichtprojekte</u> ²⁾									
	WPP 1 aus Katalog Stegreifentwerfen		3	6					3	
	WPP 2 aus Katalog Integriertes Projekt		4	8						4
	<u>Sonstige Wahlpflichtfächer</u> ³⁾									
	WPF 1		4	6			4			
	WPF 2		4	6				4		
	WPF 3		4	6					4	
	WPF 4		4	6					4	
	SUMME WAHLPFLICHTMODULE/-FÄCHER		23	38			4	4	11	4
	Bachelorarbeit			8						x
	Präsentation mit Kolloquium			8						x
	Summe SWS		104		19	19	19	20	19	8
	Summe Credits			180	30	30	30	30	30	30

V = Vorlesung

Ü = Übung

CR = Credits

SWS = Semesterwochenstunden

WPF = Wahlpflichtfach

WPP = Wahlpflichtprojekt

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind 14 Credits zu erwerben.

3) Durch Prüfungen sind mindestens 24 Credits zu erwerben.

WAHLPFLICHTMODULE/WAHLPFLICHTFÄCHER**WAHLPFLICHTPROJEKTE**

Katalog Stegreifentwerfen				
Modul-/ Fach-Nr.	Modul/Fach	Kurz- zeichen	SWS	CR
	Stegreif Stadt	B-S P 1.1	3	6
	Stegreif Landschaft	B-S P 1.2	3	6

Katalog Integriertes Projekt				
Modul-/ Fach-Nr.	Modul/Fach	Kurz- zeichen	SWS	CR
	Integriertes Projekt Stadtentwicklung	B-S P 2.1	4	8
	Integriertes Projekt StadtLandschaft	B-S P 2.2	4	8

SONSTIGE WAHLPFLICHTFÄCHER

Modul-/ Fach-Nr.	Modul/Fach	Kurz- zeichen	SWS	CR
1351	Vertiefung Stadtplanung	B-S W 1	4	6
1352	Vertiefung Stadtentwicklung	B-S W 2	4	6
1353	Vertiefung Freiraumplanung	B-S W 3	4	6
1354	Vertiefung Kommunikation	B-S W 4	4	6
1355	Vertiefung Sozialwissenschaften	B-S W 5	4	6
1356	Vertiefung Digitales Entwerfen	B-S W 6	4	6
1357	Vertiefung Planungsenglisch	B-S W 7	4	6
	N.N.*			mind. 6
	N.N.**			mind. 6

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 21 Abs. 6 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

** = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 21 Abs. 7 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Wahlpflichtfachangebot des Bachelorstudiengangs Architektur der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

Das Angebot der Wahlpflichtfächer dieses Studiengangs erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.